

Elektrizitätswerk Schmerikon AG
8716 Schmerikon

**Anschlussbedingungen und Preise
für den Netzanschluss**

1. Grundlagen

Die vorliegenden Bedingungen stützen sich auf die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie“ der Elektrizitätswerk Schmerikon AG (nachstehend EWS AG genannt). Die Bedingungen gelten für alle Auftraggeber, welche elektrische Einrichtungen an das Verteilnetz der EWS AG anschliessen.

Auftraggeber im Sinne dieser Bedingungen ist, wer als Bauherr oder Bezüger einen Netzanschluss erstellen, erweitern oder ändern lässt und wer vom Verteilnetz elektrische Leistung für die anzuschliessenden Verbrauchsgeräte benötigt.

Die Anschlussbedingungen richten sich nach der Art der Leistungsfähigkeit des Anschlusses und der zu beliefernden Messstellen. Die Netzanschlusskosten beinhalten die Aufwendungen des Netzanschlusses und werden in Rechnung gestellt.

2. Anschlussbedingungen

Der Auftraggeber meldet sein Vorhaben möglichst früh bei der EWS AG an. Die EWS AG verpflichtet sich, die nötigen technischen Abklärungen und die Kostenberechnung innert angemessener Frist vorzunehmen.

Die Anschlussbewilligung und die Anschlussbedingungen werden dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt. Die Anschlussbedingungen regeln die Ausführung des Anschlusses sowie die Netzanschlusskosten der anzuschliessenden Messstellen.

3. Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses ist die Grenzstelle. Als Grenzstelle ist die Anschlussklemme des Hausanschlusskastens (HAK) definiert. Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilt der EWS AG kostenlos auf seiner Parzelle das Durchleitungsrecht. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

4. Anschlussbeiträge

4.1 Netzanschlussbeitrag (NE 7 und NE 5)

Beim Netzanschlusskostenbeitrag werden die Kosten nach Aufwand mit einem angemessenen Gewinn und Risikozuschlag berechnet. Folgende Aufwendungen werden in Rechnung gestellt :

- Projektierung, Bauleitung und Administration
- Dokumentation und Plannachführung
- Bauliche Massnahmen (z.B. Grabarbeiten)
- Aufwand für sämtliche Netzarbeiten

Dem Kunden wird auf Anfrage vor Baubeginn ein verbindliches Angebot unterbreitet. Für die Unterbreitung des Angebotes werden ein Situationsplan der beabsichtigten Überbauung sowie die vorgesehene Bezugsleistung benötigt.

4.2 Netzkostenbeitrag (NE 7)

4.2.1 Netzkostenbeitrag bei Neuanschluss

Der Netzkostenbeitrag deckt einen Teil der Mehrbeanspruchung des Verteilnetzes in der Mittel- und Niederspannungsebene, und wird aufgrund der verlangten Leistung bestimmt.

4.2.1.a Netzkostenbeitrag Niederspannung

Die Grundlage für den Beitrag bildet die Sicherungsgrösse der Hausanschlussicherung.

Anschlusswert Haus-Anschlussicherung (A)	Anschlussleistung (kW)	Netzkostenbeitrag (Fr.)
25	15	2'500.—
40	25	4'000.—
63	40	6'300.—
80	50	8'000.—
100	65	10'000.—
125	80	12'500.—
160	100	16'000.—
200	130	20'000.—
250	165	25'000.—
315	200	31'500.—

Pro Anschluss ist eine Messstelle inbegriffen. (bei MFH die Allgemeinmessung) Der Zuschlag für weitere Messstellen beträgt **Fr. 1'000.--** / Messstelle.

Bei Eigenverbrauchsgemeinschaften ist eine Messstelle inbegriffen. Der Zuschlag jedes Endverbrauchers mit seiner Verbrauchsstätte (wirtschaftliche und örtliche Einheit) im Sinne von Strom VG und Strom VV beträgt **Fr. 1'000.--**/ Verbraucher.

4.2.1.b Netzkostenbeitrag bei Veränderung des Anschlusswertes

Bei einer nachträglichen Erhöhung der Anschlussicherung wird der Netzkostenbeitrag aufgrund der Differenz zwischen der alten und neuen Anschluss-Sicherungsgrösse berechnet.

4.3 Netzkostenbeitrag (NE 5)

4.3.1 Netzkostenbeitrag bei Neuanschluss

Der Netzkostenbeitrag deckt einen Teil der Mehrbeanspruchung des Verteilnetzes in der Mittelspannungsebene, und wird aufgrund der verlangten Leistung bestimmt.

4.3.1.a Netzkostenbeitrag Mittelspannung

Die Grundlage für den Beitrag bildet die Transformatorengrösse (kVA) des Kunden.

Transformatorenleistung (kVA)	Netzkostenbeitrag (Fr.)
250	25'000.—
400	40'000.—
630	63'000.—
1000	100'000.—
1630	163'000.—

Pro Anschluss ist eine Messstelle inbegriffen. Für weitere Messstellen werden die effektiven Kosten mit einem angemessenen Gewinn- und Risikozuschlag weiter verrechnet.

4.3.1.b Netzkostenbeitrag bei Veränderung des Anschlusswertes

Bei einer nachträglichen Erhöhung des Anschlusswertes wird der Netzkostenbeitrag aufgrund der Differenz zwischen der alten und neuen Bezugsleistung berechnet.

5.Zahlungsbedingungen

Die Ansätze werden der allgemeinen Teuerung angepasst. Als Basis gilt der Landesindex der Konsumentenpreise Stand November 2015 (100,9)

Auf sämtlichen Preisen wird die Mehrwertsteuer aufgerechnet (Ansatz derzeit **7,7 %**). Alle Anschlussbeiträge sind 30 Tage nach Rechnungsstellung **netto** zahlbar. Unberechtigte Skontoabzüge werden nachbelastet.

6. Instandhaltung, Ersatz und Demontagen

Die Instandhaltung des Anschlusskabels geht zu Lasten der EWS AG, sofern keine separaten Regelungen bestehen. Die Instandhaltung und der Ersatz der baulichen Voraussetzungen ab Parzellengrenze bzw. Bauzonengrenze gehen zu Lasten des jeweiligen Eigentümers. Die Demontage des Anschlusses wird durch die EWS AG zu Lasten des Kunden ausgeführt.

6. Schlussbestimmungen

Diese vom Verwaltungsrat der Elektrizitätswerk Schmerikon AG genehmigten Anschlussbedingungen treten am **1. Januar 2018** in Kraft. Sie ersetzen sämtliche bisherigen Anschlussbeitragstarife samt Nachträgen.

Der Verwaltungsrat der Elektrizitätswerk Schmerikon AG ist berechtigt, die vorstehenden Anschlussbedingungen zu ändern oder zu ergänzen.

Schmerikon, 1. Januar 2018

Elektrizitätswerk Schmerikon AG

VRP Markus Blarer

GL Andreas Schmucki